



CIPRA

**LEBEN IN DEN ALPEN VIVRE DANS LES ALPES
VIVER EN LAS ALPS VIVERE NELLE ALPI**

STATUTEN

I. Name, juristische Form und Sitz

ARTIKEL 1, NAME UND FORM

Unter dem Namen CIPRA Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. CIPRA Schweiz ist eine juristisch selbständige, nationale Organisation unbeschränkter Dauer.

CIPRA Schweiz ist ein Dachverband von Schweizer Umwelt-, Alpin- und Heimatschutzorganisationen.

CIPRA Schweiz ist ordentliches Mitglied der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA International gemäss deren Statut Art. II, Ziffer 2a. Sie bildet die schweizerische Vertretung der CIPRA International.

ARTIKEL 2, SITZ

Der Sitz von CIPRA Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Ziele und Aufgaben

ARTIKEL 3, ZIELE

CIPRA Schweiz setzt sich für den Schutz der alpinen Natur und Landschaft sowie für eine nachhaltige Wirtschaftsweise in den Alpen ein.

Die Ziele von CIPRA Schweiz decken sich mit jenen von CIPRA International.

ARTIKEL 4, AUFGABEN

CIPRA Schweiz verfolgt folgende Aufgaben:

- a) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt projektbezogen, insbesondere auch zur Alpenkonvention.
- b) Koordination und Information innerhalb der Mitgliedorganisationen und mit CIPRA International.
- c) Stellungnahmen und Lobbying für die Alpenkonvention.
- d) Bei Bedarf Projekte und Kampagnen durchführen.
- e) CIPRA Schweiz leistet Beiträge an CIPRA International gemäss deren Statut Art. II Ziff. 12 und arbeitet in den Gremien der CIPRA International (Präsidium, Delegiertenversammlung, Geschäftsführertreffen, Arbeitsgruppen, u.a.) mit.
- f) Sie sorgt für die Organisation der im Turnus alle sieben Jahre in der Schweiz stattfindenden CIPRA-Jahresfachtagung und bringt die dafür erforderlichen Finanzen auf.

III. Mitglieder

ARTIKEL 5, AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Mitglieder können juristische Personen auf nationaler und regionaler Ebene sein, die die Ziele der Internationalen Alpenschutzkommission mittragen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

ARTIKEL 6

Es gibt zwei Mitgliedskategorien:

- a) Aktiv-Mitgliedorganisationen, in der Delegiertenversammlung vertreten mit einem stimmberechtigten Mitglied, dieser kann auch im Vorstand vertreten sein
- b) Passiv-Mitgliedorganisationen, in der Delegiertenversammlung vertreten mit einem Delegierten mit Vorschlags- und Anhörungsrecht, aber ohne Stimmrecht.

ARTIKEL 7, AUSTRITT

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch schriftliche Kündigung, die unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr möglich ist.
- b) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied von der CIPRA Schweiz ausschliessen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten notwendig.

IV. Organe

ARTIKEL 8, DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

ARTIKEL 9, DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der aktiven und der passiven Mitgliedorganisationen zusammen. Nur die Vertreter der aktiven Organisationen haben ein Stimmrecht.

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Die Delegiertenversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem Delegierten der Mitgliedorganisationen zusammen. Der/die Präsident/in hat den Stichtentscheid.



Mindestens 1/3 der aktiven Mitgliedorganisationen können jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie genehmigt den Jahresbericht, nimmt den Revisionsbericht entgegen und nimmt die revidierte Jahresrechnung ab.
- b) Sie wählt den/die Präsident/in, den/die Vize-Präsident/in und den Vorstand in der Regel aus dem Kreis der Delegierten.
- c) Sie wählt die Revisionsstelle.
- d) Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Sie bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- f) Sie kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten die Statuten abändern.
- g) Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los.
- h) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, sofern in diesen Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist.

ARTIKEL 10, VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5-8 Personen, davon höchstens einer Person, die nicht von den Mitgliedorganisationen delegiert ist.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Vereins.
 - b) Er genehmigt die Jahresplanung und das Budget.
 - c) Er wählt und beaufsichtigt den/die Geschäftsleiter/in.
 - d) Er wählt bei Bedarf Fachausschüsse.
 - e) Der/die Präsident/in trifft den Stichentscheid.
 - f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Er beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

ARTIKEL 11, PRÄSIDIUM

Der/die Präsident/in und der/die Vize-Präsident/in haben die folgenden Hauptaufgaben:

- a) Sie bereiten gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.
- b) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung.

- c) Das Präsidium vertritt die CIPRA Schweiz gemeinsam mit der Geschäftsleitung nach aussen und bei CIPRA International.

V. Finanzen

ARTIKEL 12, FINANZMITTEL

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und weiteren Mitteln zusammen.

Alle Mitglieder bezahlen den jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, der mindestens Fr. 100.- beträgt.

ARTIKEL 13, HAFTUNG

Die Haftbarkeit der Mitgliedorganisationen ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 14, REVISIONSSTELLE

Die Rechnung wird jedes Jahr von einer von der Delegiertenversammlung gewählten Revisionsstelle überprüft.

VI. Auflösung

ARTIKEL 15 MODALITÄTEN

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

An dieser Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird nach frühestens zwei Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 16, LIQUIDATION

Bei der Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung einen oder mehrere Liquidatoren/innen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Diese geänderten Statuten treten am 14. Mai 2024 in Kraft, welche auf den ursprünglichen Statuten vom 26. November 1997 beruhen.

Weitere Revisionen:

- 25. März 1999
- 8. Juni 1999
- 26. Oktober 2004
- 7. Februar 2007
- 19. März 2012
- 27. Februar 2014
- 23.6.2020